

# **Benutzungs- und Gebührensatzung**

der Hansestadt Seehausen (Altmark) für die Zimmervermietung im  
Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil:

## **Beuster**

Gemäß §§ 4, 5, 8 und § 45 Abs. 2 sowie § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 02.12.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Als freiwillige Aufgabe des eigenen Wirkungskreises unterhält die Hansestadt Seehausen zur Förderung der örtlichen Gemeinschaft und zur Befriedigung des Allgemeinwohls ihrer Einwohner und Bürger eine Unterkunft zur Übernachtung und gestattet deren Nutzung für private Zwecke gegen Gebühr.
- (2) Zur Anmeldung und Einholung der Genehmigung für Übernachtungen ist der jeweilige Gast verpflichtet.

### **§ 2 Zimmervermietung**

- (1) Die sächliche Bewirtschaftung wird durch die Hansestadt Seehausen getätigt und durch Benutzungsgebühren teilweise abgegolten.
- (2) Das Rauchen ist in den Zimmern nicht gestattet.

### **§ 3 Nutzer**

- (1) Die Übernachtungsmöglichkeiten sind für jeden Bürger nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung zugänglich. Es besteht die Möglichkeit der spontanen telefonischen Anmeldung.
- (2) Der Antrag auf Nutzung der Übernachtungsmöglichkeit ist einer vom Bürgermeister der Hansestadt Seehausen (Altmark) beauftragten Person zu stellen.
- (3) Bei Bürgern unter 18 Jahren schließt der Erziehungsberechtigte die Nutzungsvereinbarung ab und tritt somit für alle mit der Benutzung der Übernachtungsmöglichkeit in Verbindung stehenden Angelegenheiten, sowie die daraus resultierenden Verbindlichkeiten ein.
- (4) Liegen zwei Anträge für die Nutzung der Übernachtungsmöglichkeit für den gleichen Zeitraum vor, erhält derjenige Nutzer die Genehmigung, dessen Antrag als Erstes eingereicht wurde.

#### **§ 4 Hausrecht**

- (1) Die Schlüsselgewalt über die Übernachtungsmöglichkeit hat die vom Bürgermeister bestellte Person.
- (2) Die vom Bürgermeister bestellte Person öffnet, übergibt und nimmt nach der Benutzung die Zimmer ab.
- (3) Die Hansestadt Seehausen bzw. die durch den Bürgermeister bestellte Person schließt mit jedem Nutzer eine Vereinbarung über die Vermietung der Zimmer ab. Eine Kopie der Nutzungsvereinbarung ist, zwecks Kostenfestsetzung an den Nutzer, in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) vorzulegen.

#### **§ 5 Reinigung**

- (1) Die Reinigung erfolgt durch die vom Bürgermeister bestellte Person. Dies beinhaltet auch die Reinigung der Wäsche.
- (2) Das Inventar ist so herzurichten, wie es vorgefunden wurde.
- (3) Anfallender Müll wird durch die vom Bürgermeister bestellte Person in den vorhandenen Behältern gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Stendal entsorgt.
- (4) Bei starker Verunreinigung der vermieteten Zimmer behält sich die Hansestadt Seehausen (Altmark) vor eine Reinigungspauschale in Höhe von 50 € zu erheben.

#### **§ 6 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Zimmervermietung berechnet sich nach der Anzahl der Übernachtungen pro Person. Entscheidend ist dabei, ob das Zimmer als Einzelzimmer oder Doppelzimmer vergeben wird.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt dementsprechend pro Person/pro Nacht in

|  |      |
|--|------|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Einzelbelegung</li></ul> | 25 € |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Doppelbelegung</li></ul> | 20 € |

- (3) Erhöht sich die Dauer der Benutzung auf mehr als einen Tag, erhöht sich die zu entrichtende Gebühr für jeden weiteren Tag um den in Absatz 2 genannten Betrag.
- (4) Im Fall einer Versteuerung nach § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) erhöht sich die Benutzungsgebühr um jeweils der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.
- (5) Die maximale Nutzungsdauer beträgt 14 zusammenhängende Übernachtungen pro Person.
- (6) Bei Beschädigung, Bruch oder Verlust von Inventar in den Zimmern sind je beschädigten oder verlorengegangenen Gegenstand 15,00 € für Neuanschaffungen zu zahlen. Privates Austauschen ist nicht statthaft.
- (7) Ausnahmen von den Vorschriften der Benutzungs- und Gebührensatzung können auf schriftlichen und begründeten Antrag im Einzelfall durch die Hansestadt Seehausen (Altmark) getroffen werden.

- (8) Die Gebührenschuld entsteht mit erfolgter Nutzung der Übernachtungsmöglichkeit .
- (9) Die Gebühren werden nach Beendigung der Nutzung bar bei der vom Bürgermeister bestellten Person entrichtet oder mittels Gebührenbescheid erhoben. Gemäß § 13a Abs. 1 S. 3 KAG-LSA (Kommunales Abgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalts) können Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 7 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Nutzungsvereinbarung unterschrieben hat.
- (2) Bei mehreren Nutzern unterschreiben alle und haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Benutzungsverhalten**

- (1) Mit dem Inventar ist pfleglich umzugehen. Zerstörungen und Beschädigungen in den Übernachtungsmöglichkeiten sind vom Verursacher oder dem Nutzer finanziell zu ersetzen.
- (2) Für Kosten, die durch den Verlust übergebener Schlüssel entstehen, kommt der Nutzer in voller Höhe auf.
- (3) Durch die Nutzung dürfen keine erheblichen Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für Bewohner der Nachbargrundstücke, sowie der Allgemeinheit entstehen. Ruhe störender Lärm ist zu vermeiden.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Die Hansestadt Seehausen haftet nicht für durch die oder bei der Benutzung der Übernachtungsmöglichkeit entstandene Schäden Dritter. Die Hansestadt übernimmt keinerlei Haftung für eingebrachte Wertgegenstände.
- (2) Für durch die Nutzung entstandene Schäden haftet der Nutzer in voller Höhe.
- (3) Eine Haftung ist nur dann ausgeschlossen, wenn der Nutzer nachweisen kann, dass er die Schäden nicht verursacht hat.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften des
  - 1. § 2 Abs. 3 im Objekt raucht,
  - 2. § 8 Abs. 3 Bewohner der Nachbargrundstücke und die Allgemeinheit belästigt, Gefahren aussetzt und den Bewohner und der Allgemeinheit dadurch Nachteile entstehen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

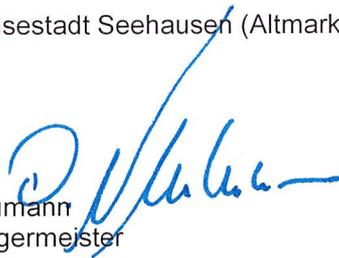
- (3) Nutzer der Übernachtungsmöglichkeiten, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln oder die Ordnung in der öffentlichen Einrichtung stören, können vom Bürgermeister oder der von ihm bestellten Person zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen Beuster, Geestgottberg, Losenrade vom 01.01.2021 außer Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 02.12.2021

Neumann  
Bürgermeister



Anlage 1 Berechnung der Nutzungsgebühren

| <b>Ort</b>                            | <b>Länge x Breite</b> | <b>Quadratmeter</b> | <b>Gebühr</b> |
|---------------------------------------|-----------------------|---------------------|---------------|
| - Einzelbelegung pro Person/pro Nacht |                       |                     | 25 €          |
| - Doppelbelegung pro Person/pro Nacht |                       |                     | 20 €          |

